

# Ordnung für außerordentliche und fördernde Mitglieder

## (AOFMO)

(In der Fassung vom 18. Oktober 2008)

### § 1

Wer nach der Satzung nicht ordentliches Mitglied des Verbandes werden kann, hat die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen dieser Ordnung außerordentliches oder förderndes Mitglied zu werden. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person sein.

### § 2

- (1) Die außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Auf dieser Beitrittserklärung ist zu vermerken, dass der Antragsteller als außerordentliches oder förderndes Mitglied aufgenommen werden möchte.
- (2) Die Aufnahme als außerordentliches oder förderndes Mitglied ist durch eine Untergliederung zu befürworten. Über den Antrag entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Auf dem Mitgliedsausweis ist ein Vermerk über die außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaft anzubringen.

### § 3

- (1) Außerordentliche oder fördernde Mitglieder können an den Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie können an allen Beratungen und Entscheidungen ihrer Reservistenkameradschaft mitwirken. Sie können Versammlungsleiter oder Beisitzer bis zur Bezirksebene sein (§ 7 Abs. (1) WaDO).
- (2) Der Beitrag der außerordentlichen oder fördernden Mitglieder entspricht dem der ordentlichen Mitglieder.

### § 4

Über die Teilnahme eines außerordentlichen oder fördernden Mitgliedes an einer dienstlichen Veranstaltung entscheidet die Bundeswehr. Bei Anträgen auf Erklärung zur dienstlichen Veranstaltung ist auf außerordentliche oder fördernde Mitgliedschaften hinzuweisen.

### § 5

Diese Ordnung ist vom Erweiterten Präsidium am 18. Oktober 2008 gemäß Art. 9 Abs. 03 der Satzung beschlossen worden. Sie hebt die Ordnung über Fördernde Mitglieder in der Fassung vom 26. Juni 2004 auf und tritt am 01. Dezember 2008 in Kraft.